



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 29

Erscheint nach Bedarf

22. Dezember 2022

**Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung des bestehenden Steinbruchs in Form einer Erweiterung um eine Abbaufäche von 1,35 ha unter Verwendung von Sprengstoffen auf den Grundstücken Flur-Nr. 1058, 1415 der Gemarkung Oppertshofen**

**Nr. 3 Neufassung der Satzung des Abwasser- Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim**

**Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Nr. 4 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Mauer im Uferbereich der Donau auf den Fl.-Nrn. 755/8 und 755/12 der Gemarkung Donauwörth, hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## Nr. 1

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung des bestehenden Steinbruchs in Form einer Erweiterung um eine Abbaufäche von 1,35 ha unter Verwendung von Sprengstoffen auf den Grundstücken Flur-Nr. 1058, 1415 der Gemarkung Oppertshofen**

1. Herr Hermann Wolfinger, Fürststraße 6 in 86666 Tapfheim-Oppertshofen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Änderungen am bestehenden Steinbruch beantragt: Erweiterung um eine Abbaufäche von 1,35 ha unter Verwendung von Sprengstoffen.
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 2.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffer 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 05.12.2022  
Landratsamt Donau-Ries

gez. Baumer

Oberregierungsrätin

Nr. 2

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 14.12.2022, Az. (400 – 6024) 2022/0919, der Firma Wohnbau Schwaben GmbH & Co. Citypark KG, Dr.-Friedrich-Drechsler-Str. 39, 86609 Donauwörth folgende Baugenehmigung zum Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flurnr. 1503 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Baumer  
Oberregierungsrätin

## **Nr. 3**

### **Neufassung der Satzung des Abwasser- Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim**

Die Gemeinden Mertingen und Asbach-Bäumenheim bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S 98) einen Zweckverband mit folgender

#### **Verbandssatzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasser-Zweckverband Schmuttermündung". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Mertingen und Asbach-Bäumenheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt (KommZG Art. 17, 19, 44, 48).

##### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (KommZG Art. 19).

**Aufgaben des Zweckverbandes  
und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband betreibt einen Verbandssammler mit Pumpanlagen und Messeinrichtungen sowie deren Nebenanlagen (Schachtbauwerke).  
Der Verbandssammler beginnt in Mertingen an der Kreuzung Ostergasse / Schmidgasse (Schacht 31) und endet am Drosselbauwerk der Stadt Donauwörth am Ortseingang Nordheim (Übergabeschacht 5S02060, vgl. Plan Anlage 3)
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die unter Absatz 1 genannte Verbandsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine ordnungsgemäße und gesicherte Entsorgung des Abwassers gewährleistet ist.
- (3) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, eine Vereinbarung mit der Stadt Donauwörth über den Betrieb der vom Zweckverband benutzten Anlagen der Stadt Donauwörth abzuschließen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere Aufgaben - insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze - zu übernehmen. Die Aufgabenübernahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wesentliche Erweiterungen der Verbandsaufgabe bedürfen einer Satzungsänderung (Art. 19, 44 KommZG).
- (5) Der Zweckverband duldet unmittelbare Hausanschlüsse an das Verbandsnetz, soweit dies technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Auch diese Hausanschlüsse gelten als Anschlüsse an das jeweilige gemeindliche Kanalnetz.  
  
Die in die Kanalhaltungen des Zweckverbandes verbauten Abzweige von Hausanschlüssen und sonstiger Anschlüsse sowie die Zuläufe der jeweilig gemeindlich betriebenen Kanalhaltungen sind nicht Bestandteil des Verbandssammlers.  
  
Dies gilt auch für die Grundstücke vom Ortseingang Asbach-Bäumenheim bis zum Ortseingang Nordheim.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und den Anforderungen der Abgabenordnung.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Verbandes zuzuführen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsabwässer der Fa. Zott (Molkereiverarbeitungsbetrieb, Mertingen). Eine Ausnahme von diesem Einleitungsverbot für die Fa. Zott kann nach Anhörung und Zustimmung des Abwasserzweckverbandes und der Stadt Donauwörth erfolgen. Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dem vom Verband zur Verfügung gestellten Personal die Kontrolle ihrer Kanalisationseinrichtungen zu ermöglichen.
- (9) Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch entsprechende Fassung ihrer örtlichen Entwässerungsvorschriften, die einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen müssen.
- (10) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Umlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Verband zu leisten.
- (11) Der Verband ist verpflichtet, sämtliche (Ausnahmeregelung Fa. Zott, Mertingen) im Verbandsbereich anfallenden Abwässer mit Ausnahme solcher Stoffe, welche die Verbandsanlage oder deren Betrieb schädigen oder erschweren können, über den Hauptsammler den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Donauwörth zuzuführen.

- (12) Die dem Verband gemäß Zweckvereinbarung mit der Stadt Donauwörth zustehende maximalen Frachten- und Abwassermengen werden gemäß der in den Anlagen 1 und 2 genannten Werte aufgeteilt. Über notwendige Änderungen der höchstzulässigen Abwassermenge haben die Verbandsmitglieder zunächst zu verhandeln. Die Änderung erfordert einen Beschluss der Gemeinderäte beider Gemeinden und der Verbandsversammlung. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung ist erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Verbandsaufgabe handelt (Art. 44 KommZG).
- (13) Der Verband und seine Mitglieder verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Unberührt bleibt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Verursacher (KommZG Art. 3, 19, 22).
- (14) Der laufende Unterhalt des Hauptsammlers wird jeweils in der eigenen Gemarkung von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde getragen. Den Unterhalt des Hauptsammlers vom Ortsausgang Asbach-Bäumenheim bis zum Ortseingang Nordheim trägt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende  
(KommZG Art. 29)

#### **A) Die Verbandsversammlung**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte.

Die Verbandsmitglieder bestellen weitere Verbandsräte:

Mertingen 3

Asbach-Bäumenheim 3

Jeder Verbandsrat hat innerhalb der Verbandsversammlung eine Stimme.

- (3) Die ersten Bürgermeister werden durch die weiteren Bürgermeister vertreten. Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden weiteren Verbandsrat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter, die dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus (Art. 31 KommZG).

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Für die Entschädigung der Verbandsräte gilt die Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **B) Der Verbandsvorsitzende**

## **§ 9**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt und muss 1. Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein. Der Stellvertreter muss auch ein 1. Bürgermeister sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird auf die Dauer seines kommunalen Wahlamtes gewählt.

## **§ 10**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt die Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23, 39 KommZG).

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 12**

##### **Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

#### **§ 13**

##### **Haushaltssatzung**

- (1) Rechnungsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

#### **§ 14**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die vom Verband aufzubringenden Finanzierungsmittel für die erstmalige Herstellung der Anlagen werden durch Verbandsumlagen, Kredite und staatliche Zuwendungen gedeckt. Die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder erfolgt nach den in den Abs. 2 bis 5 genannten Maßstäben.
- (2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Erstellung, die Erneuerung (Ersatz), Erweiterung und Verbesserung der Verbandsanlagen (also auch für den entsprechenden Kapitaldienst) und die Kostenbeiträge gemäß § 5 der Zweckvereinbarung mit der Stadt Donauwörth, werden von den Verbandsmitgliedern im nachfolgend festgelegten Verhältnis des Benutzungsgrades dieser Anlagen aufgebracht (Investitionsumlage).

Mit dieser Investitionsumlage ist die Inanspruchnahme abgegolten:

- a) bei den Abwasserreinigungsanlagen der Stadt Donauwörth bis zu den in Anlage 2 genannten Verteilungsschlüssel (Prozentwerte),
- b) bei den Verbandsanlagen bis zu den in Anlage 1 für den Kanalisationshauptsammler genannten Verteilungsschlüssel (Prozentwerte).

Die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) werden den Verbandsmitgliedern vom Zweckverband mitgeteilt. Die kalkulatorischen Kosten werden von den Verbandsmitgliedern berechnet, veranschlagt und in deren Gebührenbedarfsberechnungen aufgenommen. Eine Veranschlagung beim Zweckverband entfällt.

- (3) Die aus vorgehendem Absatz resultierende Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder wird in einer gesonderten Berechnung ermittelt.
- (4) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die laufenden Kosten (Anlage 1 zur Anlage Kostentragung der Zweckvereinbarung) werden wie folgt verteilt (Betriebskostenumlage):

- a) Der Bauunterhalt der Verbandsanlagen werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen aufgeteilt. Für die Verteilung des in der Kläranlage und in der vom Zweckverband mitbenutzten Anlagen der Stadt Donauwörth anfallenden Bauunterhalt ist ebenfalls das Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen maßgebend. Die Abwassermengen errechnen sich aus den von den Mitgliedsgemeinden verkauften jährlichen Frischwassermengen abzüglich des nicht in den Abwasserkanal eingeleiteten Trinkwassers zuzüglich separat eingeleiteter Abwässer. Diese jährlichen Mengen ergeben den fiktiven Trockenwetterabfluss der Sammelkläranlage.
- b) Die Aufwendungen für Reinigung und Betrieb der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen, die technische Überwachung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen und der übrigen an die Verbandsanlagen angeschlossenen Kanalisationseinrichtungen und die Ausgaben für die Verwaltung werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen aufgeteilt. Die Abwassermengen errechnen sich aus den von den Mitgliedsgemeinden verkauften jährlichen Frischwassermengen abzüglich des nicht in den Abwasserkanal eingeleiteten Trinkwassers zuzüglich separat eingeleiteter Abwässer. Diese jährlichen Mengen ergeben den fiktiven Trockenwetterabfluss der Sammelkläranlage. Im Verhältnis der Gesamtwassermengen erfolgt die Aufteilung der angefallenen Betriebskosten.

## **§ 15**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird unterjährig je zu Hälfte auf Asbach-Bäumenheim und Mertingen umgelegt. Die Abrechnung nach den zu erwartenden Trinkwasser- und Abwassermengen erfolgt mit der Jahresrechnung. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden hier ausgeglichen.
- (3) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind
  - a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
  - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach dem Verteilungsschlüssel gemäß §16 der Satzung anzugeben.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat angefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge bis in Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 16**

### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geführt.

## § 17

### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten (einschließlich Vorsitzender des Ausschusses und dessen Stellvertreter). Für die Bestellung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung durchgeführt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt und über die Entlastung entschieden, veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Donau-Ries.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Mertingen amtlich bekannt gemacht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 19

#### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 32, 49, 50, 51 KommZG).

### § 20

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung vorab zustimmen. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten

teten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren. (Art. 23, 46, 47 KommZG).

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.07.2002 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28.01.2022 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 09.12.2022

gez.

Veit Meggle

Verbandsvorsitzender

<b>Anlage 1 - Hydraulik</b>				
Für den Kanalisationshauptsammler des Zweckverbands und den Kanalisationshauptsammler, dem Pumpwerk, dem Donaudüker und dem Zulaufkanal der Stadt Donauwörth gelten folgende Werte für die in die Kläranlage Donauwörth einzuleitenden Abwassermengen (= Hydraulik):				
Gemeinde	Verteilungsschlüssel	max. Abwassermenge in m <sup>3</sup> /Tag (m <sup>3</sup> /d)	max. Abwassermenge in m <sup>3</sup> /Stunde (m <sup>3</sup> /h)	max Abwassermenge in Liter/Sekunde (l/s)
Mertingen	45,815%	2169,34	135,58	37,66
Asbach-Bäumenheim	54,185%	2565,66	160,34	44,54
Summe	100,000%	4735,00	295,92	82,20
<b>Anlage 2 - Biologie:</b>				
Für die in die Kläranlage nach Donauwörth einzuleitenden Abwasserfrachten (= Biologie) sind folgende Werte (Trockenwetter) maßgebend:				
Gemeinde	Verteilungsschlüssel	Tagesfrachten in Einwohnergleichwerten (EGW)		
Mertingen	45,815%	7.330		
Asbach-Bäumenheim	54,185%	8.670		
Summe	100,000%	16.000		

#### Nr. 4

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung einer Mauer im Uferbereich der Donau auf den Fl.-Nrn. 755/8 und 755/12 der Gemarkung Donauwörth,  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

### **B e k a n n t m a c h u n g :**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Brechenmacher GmbH hat auf den Fl.-Nrn. 755/8 und 755/12 der Gemarkung Donauwörth im Zuge des Baus zweier Wohnhäuser eine Stützmauer/Natursteinmauer in unmittelbarer Nähe des Donau-Ufers bei Fl.-Nr. 1366/5, Gemarkung Donauwörth (Gewässer I. Ordnung) errichtet. Das ca. 28 m lange Bauwerk besteht aus gleichgroßen Natursteinquadern und verläuft parallel zur Böschungsoberkante des rechtsseitigen Donauufers.

Die bereits umgesetzte Maßnahme beinhaltet die wesentliche Umgestaltung eines Ufers und ist damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Brechenmacher GmbH die Einleitung des dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Grundstücke befinden sich zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die errichtete Mauer jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete. In ca. 150 m Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371 sowie das amtlich kartierte Biotop „Auwaldrest im südlichen Industriegebiet Donauwörth“ Nr. 72300222-001. Auf diese Gebiete sind durch die Maßnahme keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Klima, Wasser und Luft sind lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten, denen aber aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsraums keine maßgebliche Funktion zugesprochen werden.

Auf das Schutzgut Boden sind aufgrund des zusätzlich versiegelten Bereichs durch die Verdichtungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Eingriffe in die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch den zu erbringenden Kompensationsbedarf ausgeglichen.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Brechenmacher GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 20.12.2022

Baumer  
Oberregierungsrätin

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**